

Beratungsergebnisse Kreistag 16.06.2005

Oberbergischer Kreis. Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 16.06.2005 in Radevormwald folgende Beschlüsse gefasst:

Zu TOP 3: Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) im Oberbergischen Kreis hier: Arbeitsgemeinschafts-Vertrag (ARGE-Vertrag) mit der Bundesanstalt für Arbeit

Sachverhalt:

In der Kooperationsvereinbarung (Übergangsregelung) zur Umsetzung des SGB II zwischen dem Oberbergischen Kreis, seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach (AfA), ist das gemeinsame Ziel definiert, bis zum 30.06.2005 eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II zu errichten. Insoweit ist die Kooperationsvereinbarung als Übergangsvorschrift und Vorstufe zur Arbeitsgemeinschaft zu verstehen (Ziff. 1.1 der Kooperationsvereinbarung).

In den Verhandlungsterminen mit der AfA, in denen von kommunaler Seite auch Vertreter der Städte und Gemeinden eingebunden sind, war zunächst keine Einigung in den wesentlichen Punkten zu erzielen. Hierzu gehörten die ortsnahe dezentrale Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, eine ausreichende Personalausstattung und dessen Finanzierung, sowie „flache“ Organisationsstrukturen innerhalb der ARGE.

Auf Vermittlung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW und der Regionaldirektion NRW der BA konnten dann in weiteren Gesprächen für die strittigen Punkte tragfähige Lösungen gefunden werden:

- Die Betreuung erfolgt bürgernah in allen 13 Kommunen. 2 bzw. einmal 3 Kommunen werden zu insgesamt 6 Stützpunktregionen zusammengefasst, die jeweils von einem Teamleiter geleitet werden. Die Aufgaben werden in einer integrierten Bearbeitungsform wahrgenommen.
- Der ARGE werden 153 Personalstellen zur Verfügung gestellt, die aus dem Verwaltungsbudget finanziert werden können und bei derzeit 8.500 Bedarfsgemeinschaften eine Betreuungsrelation von 1:120 für die Geldleistungsgewährung und 1:150 für die Vermittlung ermöglichen.

Der Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten der ARGE für 2005 beträgt 86,3 %, der Anteil des Kreises 13,7 %. Der Kreisanteil

entspricht dabei dem Verhältnis der vom Kreis für die Bearbeitung der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Beihilfen einzubringenden Stellenanzahl von 21 Stellen zu den 153 Gesamtstellen.

Der beigefügte Vertrag ist mit den Herren Bürgermeistern am 31.05. und 01.06.05 und mit der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach am 02.06.05 abgestimmt worden.

In dem ausgehandelten Vertragsentwurf sind aus Sicht der Verwaltung alle wesentlichen Forderungen der kommunalen Seite enthalten. Mit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in einer ARGE, die das Gesetz als Regelfall vorsieht, besteht die Möglichkeit für den Kreis und seine Kommunen ihre Erfahrungen und gemeinsam erreichten Erfolge bei der Integration von bisherigen Sozialhilfeempfängern in Arbeit zum Nutzen aller jetzigen Arbeitslosengeld II-Empfänger einzubringen.

Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt folgendem Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und dem Oberbergischen Kreis einstimmig zu:

***„Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß §§ 53 ff. SGB X***

über die

Gründung und Ausgestaltung

einer Arbeitsgemeinschaft

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

- vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung -

(nachfolgend bezeichnet als "Agentur")

und

dem Oberbergischen Kreis
- vertreten durch den Landrat -

(nachfolgend bezeichnet als "Kreis")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 *Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit*
- § 2 *Name und Sitz*
- § 3 *Aufgaben der ARGE*
- § 4 *Organe der ARGE*
- § 5 *Trägerversammlung*
- § 6 *Geschäftsführung und Vertretung*
- § 7 *Fachbeirat*
- § 8 *Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit*
- § 9 *Personal*
- § 10 *Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung*
- § 11 *Steuerung und Qualitätssicherung*
- § 12 *Innenrevision und Rechnungsprüfung*
- § 13 *Finanzplanung und Wirtschaftsführung*
- § 14 *Finanzierung der ARGE*
- § 15 *Abwicklung von Transferleistungen*
- § 16 *Infrastruktur der ARGE*
- § 17 *Kostenerstattung*
- § 18 *Haftung*
- § 19 *Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle, Einigungsverfahren*
- § 20 *Vertragsdauer, Übergangsregelung, Kündigung*
- § 21 *Schlussbestimmungen*

Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Vereinbarung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

Präambel

Das mit seinen wesentlichen Regelungen zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene IV. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sieht die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende vor.

Nach dem Verständnis des Oberbergischen Kreises, der kreisangehörigen Kommunen und der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach können die angestrebten Effekte zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit nur durch eine enge Kooperation erreicht werden, die die Stärken der Partner berücksichtigt und auf den vorhandenen Strukturen aufbaut.

Beide Vertragspartner orientieren sich bei der Umsetzung des SGB II an folgenden Leitsätzen:

1. Den betroffenen Menschen ist bestmögliche Hilfestellung zu bieten. Ihr Selbsthilfepotential und ihre Eigenverantwortung sind durch ganzheitlich ausgerichtete Unterstützungsangebote zu stärken. Dafür muss die ARGE eine angemessene Zahl engagierter und qualifizierter Mitarbeiter gewinnen.
2. Der Zugang zu den Leistungen des SGB II ist so unbürokratisch wie möglich zu gewährleisten.
3. Vorhandene Strukturen sind weiter zu nutzen.
4. Die Integration der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis ist zu gewährleisten. Leistungen sind dezentral und „aus einer Hand“ unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu gewähren.
5. Die kommunale Selbstverwaltung wird respektiert.
6. Alle Leistungen sind wirtschaftlich und effizient zu erbringen.

Die Arbeitsgemeinschaft erkennt als verpflichtenden Grundsatz und Handlungsauftrag das Prinzip des „Gender Mainstreaming“ an. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Frauen sind im Sinne des § 8 SGB III an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung zu beteiligen.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Vertragspartner errichten unter aktiver Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "ARGE") gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Vertragspartner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Oberbergischen Kreises..
- (4) Die Vertragspartner beabsichtigen Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die ARGE in einer eigenen Rechtsform auszugestalten.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen „ARGE Oberberg“.
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Gummersbach.

§ 3

Aufgaben der ARGE

(1) Die ARGE nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Kreis wahr, die ihr durch Gesetz zugewiesen sind oder von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.

(2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Der Kreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a. Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und
- b. Bearbeitung und Auszahlung der Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.

(4) Die Erbringung der flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II wird der ARGE nicht übertragen.

Das Verfahren der Inanspruchnahme dieser Leistungen durch die SGB II - Leistungsempfänger wird zwischen dem Kreis und der ARGE gesondert geregelt.

(5) Weitere Aufgaben können der ARGE durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist.

Die der ARGE durch die Übertragung einer weiteren Aufgabe entstehenden Kosten sind dieser vom jeweiligen Aufgabenträger zu erstatten. Der Kostenträger stellt ein unkompliziertes Abrechnungsverfahren sicher.

§ 4 Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Organe:

- a. die Trägerversammlung,
- b. den Geschäftsführer.

§ 5 Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung ist Aufsichts-, Steuerungs- und Kontrollgremium der Arbeitsgemeinschaft.

Sie hat insgesamt 8 stimmberechtigte Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder werden zur Hälfte von der Agentur und zur Hälfte vom Kreis und den kreisangehörigen Städten bzw. Gemeinden benannt.

Außerdem wird von den Vertragspartnern für jedes Mitglied ein Stellvertreter bestimmt, der im Fall der Abwesenheit eines Mitglieds dessen Aufgabe in der Trägerversammlung wahrnimmt.

(2) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 5 Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Derjenige Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer der ARGE stellt, hat jeweils hierfür das Vorschlagsrecht. Die mehrmalige Wiederwahl eines Vorsitzenden ist zulässig. Bei Wahlen amtiert der Vorsitzende solange weiter, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Die Trägerversammlung kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit abwählen.

- (3) *Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie entscheidet insbesondere*
- a. über Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,*
 - b. über die Finanzplanung und den Jahresabschluss,*
 - c. über die Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Steuerungssystems gemäß § 11 dieses Vertrages,*
 - d. über die Personalplanung gemäß § 9 Absatz 3 dieses Vertrages,*
 - e. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Stützpunktregionen /Standorte/Außenstellen und ihrer Aufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte,*
 - f. über die Bestellung und ggf. Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,*
 - g. über die Entlastung des Geschäftsführers,*
 - h. über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne vom § 3 Abs. 5 dieses Vertrages,*
 - i. über die Bestellung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,*
 - j. über Änderungen dieses Vertrages,*
 - k. über grundsätzliche Entscheidungen über Leistungen zur Eingliederung.*
- (4) *Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der sie u.a. nähere Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung der Trägerversammlung trifft.*
- (5) *Die Trägerversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer, die Vertreter der Agentur, des Kreises oder der kreisangehörigen Kommunen in der Trägerversammlung dies verlangen oder wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint.
Die Trägerversammlung tagt jedoch mindestens zweimal jährlich.*
- (6) *Zur Trägerversammlung sind alle Vertreter der Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.*
- Ist im Ausnahmefall die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig, kann ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder und dem Abstimmungsergebnis. Jedes Mitglied der Trägerversammlung erhält unverzüglich eine Abschrift dieser Niederschrift. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung von der Trägerversammlung zu genehmigen.*
- (7) *Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Sitzung. Die Sitzungen sind im Regelfall nicht-öffentlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil. Er hat jedoch kein Stimmrecht.*
- (8) *Über die Sitzung der Trägerversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.*

In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Trägerversammlung aufzunehmen. Jedem Mitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls beim Vorsitzenden der Trägerversammlung zu erheben.

- (9) *Die Trägerversammlung beschließt hinsichtlich § 5 Abs. 3 Ziff. f., h. und j. einstimmig und in den übrigen Fällen mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
- (10) *Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.*

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) *Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.*
- (2) *Der Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich, entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung und bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel.
Der Geschäftsführer ist zudem fachlicher Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die für die ARGE tätig sind. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes kann er Weisungen erteilen.*

Die konkreten Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht werden im Rahmen der Personalgestellungsverträge bzw. der Dienstleistungsüberlassungsverträge näher geregelt.

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung von Beschlüssen der Trägerversammlung,*
 - b. Aufbau- und Ablauforganisation,*
 - c. Personalplanung und Personalansatzplanung*
 - d. Beteiligung bei der Personalauswahl, bei Nichteignung zugewiesener Mitarbeiter Rückweisungsrecht*
 - e. Finanzplanung,*
 - f. Aufstellung und Fortschreibung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes,*
 - g. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Trägerversammlung,*
 - h. Umsetzung des von der Trägerversammlung beschlossenen Steuerungssystems nach § 11 dieses Vertrages,*
 - i. Grundsätzliche Entscheidungen über Leistungen zur Eingliederung, soweit nicht die Trägerversammlung diese Entscheidung getroffen hat,*
 - j. Beauftragung Dritter.*
- (3) *Der Geschäftsführer hat der Trägerversammlung jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.*

- (4) *Der Geschäftsführer wird durch die Trägerversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Derjenige Vertragspartner, der nicht den Vorsitzenden der Trägerversammlung der ARGE stellt, hat jeweils hierfür das Vorschlagsrecht.*

Eine mehrmalige Wiederwahl des Geschäftsführers ist möglich. Bei Wahlen amtiert der Geschäftsführer solange weiter, bis sein Nachfolger gewählt ist.

- (5) *Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist (Verhinderungsvertretung). Er wird ebenfalls durch die Trägerversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht hierfür hat derjenige Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt.*
- (6) *Sollte auch der Stellvertreter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert sein, nimmt der jeweils dienstälteste Mitarbeiter der Leitungsebene, der für die ARGE tätig ist, solange die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, sofern nichts abweichendes geregelt ist.*
- (7) *Die sechs Stützpunktregionen der ARGE werden durch „Teamleiter“ geleitet, die jeweils zur Hälfte von der Agentur und den Kommunen benannt werden. Diese sind unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt und verantwortlich.*
- (8) *Die Besoldung/Vergütung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und der Teamleiter richten sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.*

§ 7 Fachbeirat

- (1) *Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung und der Geschäftsführung kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. Er hat beratende Funktion. Über die Einrichtung entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführers.*

§ 8 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) *Die der ARGE obliegenden Aufgaben*
- a. *der Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II),*
 - b. *der Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),*
 - c. *der Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),*
 - d. *der Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II,*
 - e. *der Erbringung flankierender Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 und 6 SGB II,*
 - f. *der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II,*

werden durch Beschäftigte der Agentur, des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen gemeinsam durchgeführt.

Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigen die Vertragsparteien die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II

zur Fortführung bewährter Strukturen entsprechend. Die arbeitgeberorientierte Arbeitsvermittlung kann in enger Abstimmung mit der arbeitgeberorientierten Arbeitsvermittlung nach SGB III erfolgen.

- (2) Die ARGE errichtet an ihrem Sitz eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das BMWA hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II).
- (3) Der ARGE werden von der Agentur zur Zeit u.a. folgende IT-Fachverfahren kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
- a. das Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL),
 - b. die Verfahren zur Vermittlung (coArb und COMPAS),
 - c. das Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas),
 - d. das Verfahren zur Verwaltung von Maßnahmen (coSach),
 - e. der Virtuelle Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung (VAM).
- (4) Die zentralen Einkaufsprozesse der Bundesagentur für Arbeit sind auf die ARGE nicht zwingend anzuwenden. Bei Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen sind die lokalen Träger zu berücksichtigen.

§ 9 Personal

- (1) Die ARGE verfügt über kein eigenes Personal. Es wird ihr in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang von den Vertragspartnern sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Vertragspartner und die Kommunen bleiben Arbeitgeber bzw. Dienstherr ihrer jeweiligen Mitarbeiter; die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. Das Disziplinarrecht und das Recht zur Beförderung verbleibt allein beim Dienstherrn.

Weitere Details der Dienstleistungsüberlassung/Personalgestellung, der Besitzstände etc. werden zwischen den Vertragspartnern und den Kommunen in separaten Vereinbarungen geregelt.

- (2) Der Geschäftsführer der ARGE ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die in der ARGE tätig sind. Für die bei der ARGE tätigen Beschäftigten übertragen die Vertragspartner und die Kommunen die im Rahmen des Personalgestellungsvertrages bzw. Dienstleistungsüberlassungsvertrages und in gesonderten Regelungen genannten Befugnisse auf die Geschäftsführung.
- (3) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 8 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung zu achten.

Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan ist in jährlichen Abständen vom Geschäftsführer fortzuschreiben und durch die Trägerversammlung zu beschließen. Bei Bedarf -

insbesondere wenn ein veränderter Personalbedarf zu verzeichnen ist - ist der Plan auch unterjährig anzupassen.

- (4) Der Personalbedarf der ARGE ist von der Zahl der Bedarfsgemeinschaften abhängig. Bei rd. 8.500 zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften im Mai 2005 ergibt sich hieraus unter Zugrundelegung eines Fallschlüssels von 1:120 bei der Geldleistungsgewährung und 1:150 bei der Vermittlung ein Bedarf von insgesamt 129 Mitarbeitern (MA). Hinzu kommen 6 Teamleiter und 18 MA in der Zentrale inklusive Geschäftsführung. Diese Gesamtzahl von 153 MA ist als Startaufstellung zu verstehen und bei Veränderungen der Fallzahlen entsprechend anzupassen.
- (5) Die Vertragspartner streben eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels an. Ein Leistungssachbearbeiter soll höchstens 100 Fälle betreuen, ein Vermittler höchstens 120. Die Trägerversammlung kann durch Beschluss die Gesamtzahl der Mitarbeiter aufstocken, wenn durch die Erhöhung der Bedarfsgemeinschaften die Fallschlüssel von 1:120 bzw. 1:150 nicht mehr sichergestellt sind. Der Geschäftsführer hat quartalsweise über die Fallschlüssel zu berichten.
- (6) Die Besoldung/Vergütung der Mitarbeiter richten sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.

§ 10

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE hat die im Folgenden aufgeführten sechs Stützpunktregionen mit Hauptstandorten und Außenstellen:

Stützpunktregion 1:

Radevormwald, ...	Standort noch nicht bestimmt
Hückeswagen, ...	

Stützpunktregion 2:

Wipperfürth, ...	Standort
Marienheide, ...	Außenstelle

Stützpunktregion 3:

Lindlar, ...	Standort noch nicht bestimmt
Engelskirchen, ...	

Stützpunktregion 4:

Gummersbach, ...	Standort
Bergneustadt, ...	Außenstelle

Stützpunktregion 5:

Wiehl, ...	Standort noch nicht bestimmt
Nümbrecht, ...	

Stützpunktregion 6:

Morsbach, ...	Außenstelle
Reichshof, ...	Außenstelle
Waldbröl, ...	Standort

Am Sitz der Geschäftsführung in Gummersbach werden darüber hinaus alle zentralen Aufgaben wahrgenommen.

- (2) *Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform in allen 13 Kommunen des Kreises wahr, um ein bestmögliches bürgernahes Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können. Das bedeutet, dass während der üblichen Dienstzeiten grundsätzlich aktive und passive Leistungen vorgehalten werden.*
- (3) *Die Entscheidung über die Beibehaltung oder Änderung von Standorten und Außenstellen obliegt der Trägerversammlung. Einschränkungen des örtlichen Dienstleistungsangebotes dürfen nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe erfolgen.*

§ 11

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) *Die ARGE führt durch Beschluss der Trägerversammlung ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Verfahren und Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.
Da in der ARGE auch kommunalfinanzierte Leistungen erbracht werden, sind die Belange des Kreises und der Kommunen im Controlling und Berichtswesen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dabei ist sicher zu stellen, dass Controlling und Berichtswesen auf kommunaler Ebene gemeindescharf möglich sind.*
- (2) *Auf Basis des Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit dem Geschäftsführer der ARGE kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
Die vereinbarten Ziele und die Finanzplanung gemäß § 13 dieses Vertrages sind miteinander abzustimmen.*
- (3) *Für die Aufgabenwahrnehmung können zusätzlich zu der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II (Mindestanforderungsverordnung) gesondert gemeinsame Qualitätsstandards als für die ARGE verbindlich vereinbart werden.*
- (4) *Zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung durch Dritte kann die ARGE Vereinbarungen gemäß § 17 SGB II abschließen.*

§ 12

Innenrevision und Rechnungsprüfung

- (1) *Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.*
- (2) *Die Vertragspartner ermöglichen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 103 GO NW bezüglich der Arbeitsgemeinschaft.*
- (3) *Die Vertragspartner streben bei der Ausübung des Prüfrechts eine Zusammenarbeit an. Die Innenrevision und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises sollen insoweit vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Prüfungsergebnisse zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen austauschen.*

§ 13

Finanzplanung und Wirtschaftsführung

- (1) *Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Vorjahres einen Finanzplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält.
Der Finanzplan hat dabei alle in der ARGE anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die Aufgaben auszuweisen.*
- (2) *Der Finanzplan wird gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. b dieses Vertrages von der Trägerversammlung beschlossen.*
- (3) *Der jeweils aktuelle Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.*
- (4) *Bis jeweils zum 31.03. eines Jahres ist durch den Geschäftsführer für das vorangegangene Haushaltsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen und der Trägerversammlung zum Beschluss vorzulegen.*
- (5) *Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.*

§ 14

Finanzierung der ARGE

- (1) *Die ARGE hat keinen eigenen Haushalt.*
- (2) *Der ARGE wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Für das Budget ist die Geschäftsführung verantwortlich. Das Gesamtbudget ist unterteilt in das Verwaltungs- und das Integrationsbudget. Beide Teilbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Für die Bewirtschaftung des Budgets kann eine von der Bundesagentur zur Verfügung gestellte Abrechnungssoftware genutzt werden.*
- (3) *Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II.*
- (4) *Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE die im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel zur Verfügung; die hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE vom Bund erteilt.*
- (5) *Nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner beläuft sich der Anteil des Kreises an den tatsächlichen Verwaltungskosten auf 13,7 %; der Agenturanteil beträgt demnach 86,3 %. Der Kreisanteil entspricht dem Verhältnis der vom Kreis für die Bearbeitung der Leistungen nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II einzubringenden Stellenanzahl von 21 Stellen zu den 153 Gesamtstellen der ARGE. Für die Folgejahre sind die Anteile den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.*

§ 15

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) *Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Alle Geldleistungen werden durch die ARGE ausgezahlt sowie alle damit zusammenhängenden Einnahmen*

eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Buchungssysteme der Agentur für Arbeit.

- (2) *Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.*
- (3) *Der Kreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Einzugsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen. Dafür stellt die Agentur der Kommune angemessene Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung. Diese Nachweise müssen dem Kreis zur Liquiditätsbeschaffung mindestens zwei Arbeitstage vor Belastung des Kontos des Kreises vorliegen bzw. zugänglich sein.*
- (4) *Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder des Kreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht.*

§ 16 Infrastruktur der ARGE

- (1) *Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Dabei soll soweit wie möglich auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden.*
- (2) *Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Der Kreis trägt die Verwaltungskosten für die ihm obliegenden Aufgaben.*
- (3) *Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ARGE übernimmt der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgabe einvernehmlich bestimmt. Dem Vertragspartner werden die hierfür entstehenden Kosten erstattet (§ 17 dieses Vertrages).*
- (4) *Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können ebenfalls Ressourcen bereitstellen. In entsprechender Anwendung von Abs. 3 erhalten auch sie die hierfür bestimmte Kostenerstattung.*
- (5) *Aus dem Kapazitäts- und Qualifizierungsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben einsetzen muss. Darin sind kenntlich zu machen:*

die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund die Verwaltungskosten trägt (BA-Liegenschaft), differenziert nach BA-Mitarbeitern, Kreismitarbeitern, gemeindlichen Mitarbeitern,

die Zahl der Arbeitsplätze, für die eine Kommune die Verwaltungskosten trägt (kommunale Liegenschaft), differenziert nach BA-Mitarbeitern, Kreismitarbeitern, gemeindlichen Mitarbeitern,

die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Kreis die Verwaltungskosten trägt (Kreisliegenschaft), differenziert nach BA-Mitarbeitern, Kreismitarbeitern, gemeindlichen Mitarbeitern.

§ 17 Kostenerstattung

- (1) *Die Erstattung der Personalkosten erfolgt nach der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe des jeweiligen Mitarbeiters pauschaliert auf der Grundlage des aktuellen Richtwertes nach KGST ohne Aufschlag für Gemeinkosten für die kommunalen Mitarbeiter und nach den BA-Pauschalen (gemäß Budget.xls) für die BA-Mitarbeiter. Für die Zukunft ist eine Vereinheitlichung der Erstattungspauschalen anzustreben.*
- (2) *Die Sach- und IT-Kostenerstattung erfolgt für alle Mitarbeiter nach den für die BA-Mitarbeiter geltenden Pauschalen.*
- (3) *Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.*

§ 18 Haftung

- (1) *Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.*
- (2) *Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:*

Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.

Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (3) *Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Geschäftsführer der ARGE verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die ARGE bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch.*

Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen

Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Bundesagentur entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (4) *Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.*

§ 19

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle, Einigungsverfahren

- (1) *Sofern von einem unabhängigen Gutachter (Gesundheitsamt, Ärztlicher Dienst der Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger usw.) die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers gem. § 8 SGB II festgestellt wird, erkennt die ARGE diese Entscheidung grundsätzlich an, soweit nicht offensichtliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen.
In allen anderen Streitfällen ist die Einigungsstelle einzuschalten.*
- (2) *Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner je einen Vertreter sowie einen Stellvertreter. Die Mitglieder der Einigungsstelle sollen sich bis zu ihrer ersten Sitzung einvernehmlich auf einen unabhängigen Vorsitzenden einigen.*
- (3) *Die Mitglieder werden von der Trägerversammlung in ihr Amt bestellt.*
- (4) *Hinsichtlich der weiteren Grundsätze des Verfahrens wird auf die „Einigungsstellen-Verfahrensverordnung“ (EinigungsStVV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.*

§ 20

Vertragsdauer, Übergangsregelung, Kündigung

- (1) *Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.*
- (2) *Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 1. Juli 2005 und ist zunächst bis 31.12.2010 befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich um jeweils drei weitere Jahre verlängern.*
- (3) *In der Übergangszeit bis zur konkreten räumlichen und organisatorischen Umsetzung der ARGE-Strukturen gelten folgende Übergangsregelungen:*
- a) *Für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gelten für jede Stützpunktregion die vereinbarten Zuständigkeiten nach der „Kooperationsvereinbarung (Übergangsregelung) zur Umsetzung des SGB II“ solange weiter, bis die jeweilige Stützpunktregion personell vollständig ausgestattet ist.*
 - b) *Leistungsbescheide werden ab dem 01.07.05 unter dem Briefkopf der ARGE erlassen.*
 - c) *Personal-, Sach- und IT-Kosten werden nach § 17 dieses Vertrages erstattet.*
- (4) *Dieser Vertrag kann jeweils zum Quartalsende mit einer sechsmonatigen Nachlaufzeit gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss dem anderen Vertragspartner schriftlich erklärt werden. Dieser Vertrag kann auch innerhalb des erstmaligen Zeitraumes der Befristung nach Abs. 2 gekündigt werden.*

- (5) *Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 Abs. 5 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.*
- (6) *Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.*

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) *Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke.*
- (2) *Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.*
- (3) *Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*

*Für den Oberbergischen Kreis
Der Landrat
Gummersbach, den*

*Für die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
Der Vorsitzende der Geschäftsführung
Bergisch Gladbach, den*

Hagen Jobi

Martin Klebe

Protokollnotiz

zum ARGE-Vertrag zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach zum Weisungsrecht

Die gesetzlichen Regelungen (§ 47 Abs. 1 / 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II) sehen Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes bzw. der Bundesagentur sowie der zuständigen obersten Landesbehörde vor.

Bei Vertragsabschluss sind die Vertragspartner übereinstimmend davon ausgegangen, dass von der Weisungsbefugnis nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht wird, wie dies auch in der Niederschrift der Task-Force des BMWA am 18.04.2005 niedergelegt ist. Die Erfahrungen und positiven Ergebnisse, die der Oberbergische Kreis bei der Integration von arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern gemacht hat, sind nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass die kommunale Selbstverwaltung, Kreativität und Handlungsspielräume eröffnet, die in einer streng weisungsgebundenen Verwaltung nicht möglich sind.

Damit im Interesse einer optimalen Aufgabenerledigung eine möglichst große Selbstständigkeit und entsprechende Spielräume der Geschäftsführung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

erhalten bleiben und um so den begonnenen Weg mit großer Gestaltungsfreiheit weiter gehen zu können, werden der Oberbergische Kreis und die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach die vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten nutzen damit die ARGE Oberberg ihrem Auftrag im Rahmen des vorhandenen Budgets ungehindert von Weisungen von Außen nachkommen kann.

Weisungen, Vorgaben und Handlungsempfehlungen sollen dabei auf das Notwendigste begrenzt und im Sinne der ARGE Oberberg ausgelegt werden.

Hierbei sehen sich der Oberbergische Kreis und die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach neben den Äußerungen des Ministeriums, die Eingang in den Vertrag gefunden haben, auch zum Beispiel durch Äußerungen von Bundesminister Clement in den „Tagesthemen“ am 01.06.05, Weisungen würden nur in Ausnahmefällen erteilt werden, bestärkt.

Gummersbach, den

Bergisch Gladbach, den

*Hagen Jobi
Landrat*

*Martin Klebe
Vorsitzender der Geschäftsführung“*

1. Der Kreistag beschließt ferner einstimmig:

Als Vertreter der Kommunen in der Trägerversammlung werden benannt:

Ordentliche Mitglieder

KTM Rolf Schäfer (CDU)
Dr. Jorg Nürnberger
Bürgermeister Dr. Josef Korsten
Bürgermeister Frank Helmenstein

Stellvertretende Mitglieder

KTM Horst Enneper (CDU)
LKRD Jochen Hagt
Bürgermeister Uwe Töpfer
Bürgermeister Uwe Ufer

Zu TOP 4: Namensgebung für die Schule für Kranke

Sachverhalt:

Die Schule für Kranke des Oberbergischen Kreises in Gummersbach hat beantragt, neben der Schulbezeichnung den Namen „Anna-Freud-Schule“ zu führen.

Es wurde von Seiten der Schule festgestellt, dass sich ihre Schüler durch die Bezeichnung „Schule für Kranke“ stigmatisiert fühlen. Sie bittet daher, der Schule einen Namen zu geben, der dies vermeidet. Der Name solle die besondere Position der Schule zwischen Pädagogik und Medizin/Psychotherapie zum Ausdruck bringen. Hierzu bietet es sich an, die Schule nach Anna Freud, einer Tochter von Sigmund Freud, zu benennen, die als Begründerin der Kinder-Psychoanalyse gilt.

Auf die nachfolgende Beschreibung des Lebenslaufs von Anna Freud wird hingewiesen.

„ANNA FREUD (1895 – 1982)

Die Suche nach einem geeigneten Schulnamen ist in erster Linie begründet in der Unzufriedenheit, die Schülerinnen und Schüler unserer Schule immer wieder ausgedrückt haben. Sie wollen nicht Schülerinnen und Schüler einer „Schule für Kranke“ sein, fühlen sich stigmatisiert und vermeiden es, unsere Schule mit offiziellem Namen zu nennen.

Auch seitens der Erziehungsberechtigten und der Klinik wurde aus erwähnten Gründen der Wunsch nach einem Schulnamen an uns herangetragen.

Bei der Suche nach einer geeigneten Person sollte vor allem jemand gefunden werden, der eine besondere Position zwischen Pädagogik/Sonderpädagogik und Psychiatrie/Psychologie/Medizin eingenommen hat.

Mit Anna Freud ist eine Namensgeberin gefunden, die diese Verbindung in besonderer Weise gelebt hat.

Anna Freud (1895-1982) war das jüngste von den sechs Kindern Sigmund Freuds.

Nach ihrer Schulzeit macht Anna eine dreijährige Ausbildung als Volksschullehrerin und beginnt danach sofort zu unterrichten.

Zwischen 1914 und 1920 unterrichtet sie dann in der Volksschule, die sie selbst als Schülerin besucht hat und legt dort auch die zweite Lehrerinnen-Prüfung ab.

Diese insgesamt sechs Jahre praktischer Tätigkeit, in denen sie intensive Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen macht, legen die Richtung, die Anna Freud gehen wird, fest: Sie wird sich fortan immer mit Kindern und Jugendlichen befassen.

Etwa ab 1920 beginnt Anna sich intensiver mit der Psychoanalyse zu beschäftigen. Schon Jahre vorher hatte sie die Schriften ihres Vaters gelesen, eine Analyse bei ihm begonnen und sich zur Erweiterung ihrer Kenntnisse regelmäßig an den Visiten der Wiener Psychiatrischen Klinik beteiligt.

1921 beendet Anna die Lehranalyse bei ihrem Vater. Sie gibt ihre Arbeit als Lehrerin auf und wird Psychoanalytikerin. Ab 1923 publiziert und praktiziert sie auch.

Im gleichen Jahr erkrankt Freud an Krebs. Bis zu seinem Tode 1939 kümmert sie sich um den Vater, da er sich beharrlich weigert, eine andere Pflegerin als seine Tochter Anna um sich zu haben.

Von 1924 an entwickelte Anna Freud die Technik der Kinderpsychoanalyse. Gleichzeitig bearbeitete sie die Manuskripte und die Korrespondenz ihres Vaters und trug auf Kongressen seine

Vorträge vor, da Freud aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, öffentlich aufzutreten.

1925 lernt sie Dorothy Burlingham kennen, eine amerikanische Millionenerbin, mit der sie Dorothys vier Kinder großzieht und bis zu ihrem Tode auch zusammen lebt und arbeitet. Jegliche Vermutungen über eine gleichgeschlechtliche Beziehung haben beide immer von sich gewiesen.

Im Jahre 1938 wandern die gesamte Familie Freud sowie Dorothy Burlingham und ihre Kinder aufgrund der nationalsozialistischen Herrschaft nach England aus.

In den Kriegsjahren 1940 - 45 eröffnet Anna mit Dorothy Burlingham zunächst ein Kriegskinderheim, die „Hampstead Nurseries“, wo etwa 190 Kinder über mehrere Jahre Obhut erhalten.

Auch nach Schließung des Kinderheims im Jahre 1945 betreut und behandelt Anna sechs schwer traumatisierte Kinder, die die Konzentrationslager überlebt haben.

Nach dem Krieg wird die Britische Psychoanalytische Vereinigung wieder rege und Anna kann unter anderem auch durch ihre Beobachtungen und Erfahrungen in den „Hampstead Nurseries“ wertvolle Beiträge zur Behandlung von kindlichen Störungen liefern. Sie publiziert erneut, hält Seminare und Vorlesungen und sitzt im Lehrausschuss.

Aus den „Hampstead Nurseries“ entwickelt sie 1947 das Hampstead Kindertherapiezentrum, eine psychosomatische Kinderklinik, die später auch zu einem renommierten Lehrinstitut für Kindertherapie wurde.

Dort lebt und arbeitet sie bis zu ihrem Tode im Jahre 1982.

Von 1947 an machte sie dreizehn Amerikareisen, erhielt zahlreiche Preise, Auszeichnungen und Ehrendoktorwürden und wurde eine der herausragenden Größen der internationalen Psychoanalytischen Vereinigung.

Sie hat stets gefordert, dass Psychologie in Medizin und Pädagogik Eingang finden sollte.

Ihr pädagogisches Handeln und Denken wurde von Maria Montessori beeinflusst. Sie forderte, wie Montessori, die vollständige Anerkennung und den Respekt vor der kindlichen Persönlichkeit, auf der anderen Seite aber die pädagogische Aufgabe des Erwachsenen, diese kindliche Persönlichkeit anzuleiten und auszubilden.

In ihrem Buch „Einführung in die Psychoanalyse für Pädagogen“ gibt sie Lehrern und Erziehern Hinweise für das Verständnis der kindlichen Seele und schafft somit eine Verbindung zwischen Pädagogik und Psychologie.“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Die Schule für Kranke des Oberbergischen Kreises führt zusätzlich den Namen "Anna-Freud-Schule".

Zu TOP 5: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung örtlicher Rechnungsprüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises

Sachverhalt:

Nach § 102 Abs. 2 GO NW können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Kreis eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Stadt oder Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann dabei auch vorsehen, dass nicht die gesamte Rechnungsprüfung, sondern nur einzelne Aufgabengebiete der gemeindlichen Prüfung übertragen werden. Soweit das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die örtliche Rechnungsprüfung wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsausschuss der Stadt oder Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises.

Mit Blick auf eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Oberbergischen Kreis besteht die grundsätzliche Bereitschaft, einem entsprechenden Ansinnen der Kommunen zu entsprechen, und die gesamte oder Teile der örtlichen Rechnungsprüfung zu übernehmen. Mit den Städten Waldbröl und Wipperfürth sind entsprechende Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Dezember 2004 bereits abgeschlossen worden.

Nunmehr hat auch die Stadt Bergneustadt ein konkretes Interesse bekundet. Sie möchte im Bedarfsfall Prüfungs- und Beratungsleistungen bei Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises durchführen lassen.

Der Entwurf der nach § 102 Abs. 2 GO NW hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergneustadt und dem Kreis ist als Anlage beigefügt. Die Vergütung für die erbrachten Prüfungsleistungen richtet sich nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises. Nummer 6 des derzeit aktuellen Gebührentarifes sieht einen Stundensatz von 54,00 € je angefangene Prüferstunde vor.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Finanzausschuss und dem Rat der Stadt Bergneustadt in den Sitzungen am 22.06.2005 bzw. 29.06.2005 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung einstimmig, für die Durchführung örtlicher Rechnungsprüfungsaufgaben der Stadt Bergneustadt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gem. § 102 Abs. 2 GO NW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

„Der Oberbergische Kreis

und

die Stadt Bergneustadt

schließen folgende

*Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die*

Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises

*gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO
NRW)*

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Aufgabenumfang

- 1. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises nimmt für die Stadt Bergneustadt die Prüfung einzelner Vergaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO einschließlich der notwendigen Beratungsleistungen wahr.
Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungs- und Beratungstätigkeit werden zwischen den Vertragsparteien nach Bedarf vereinbart.*

2. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt Bergneustadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 jeweils eingesetzt werden.
3. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Stadt Bergneustadt stellt dem Oberbergischen Kreis die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
5. Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises oder bei der Stadt Bergneustadt.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Bergneustadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenerstattung und Abrechnung

- 1. Die Stadt Bergneustadt legt dem Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises die Vergabefälle zur Prüfung oder Beratungsleistung vor.*
- 2. Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung 54,00 € je angefangene Stunde (Nr. 6 des Gebührentarifes).*
- 3. In den ersten drei Jahren der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt keine Erhöhung des Stundensatzes, es sei denn, dass die Bruttoarbeitsplatzkosten nach A 12 BBesG - basierend auf den Feststellungen der KGSt Stand Juli 2003 - eine Erhöhung von 5 % überschreiten. In diesem Fall ist, beginnend vom folgenden Kalenderjahr an, der höhere Stundensatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen.*
- 4. Nach Ablauf von drei Jahren - und später im gleichen Rhythmus - ist der dann jeweils zu diesem Zeitpunkt von der KGSt ermittelte Stundensatz Berechnungsgrundlage für die Entschädigung. Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen nur bei Steigerungen der Bruttoarbeitsplatzkosten von über 5 % vom Beginn des folgenden Jahres an.*
- 5. Neben der Entschädigung sind anfallende Reisekosten auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen von der Stadt Bergneustadt zu zahlen.*
- 6. Der gesamte Rechnungsbetrag ist 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig.*

*§ 5**Versicherungsschutz*

1. *Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Stadt Bergneustadt tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Stadt Bergneustadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Bergneustadt.*

2. *Die Stadt Bergneustadt stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Oberbergischen Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Bergneustadt.*

3. *Sofern der Stadt Bergneustadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Oberbergischen Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Oberbergische Kreis die Stadt Bergneustadt schadlos zu halten.*

§ 6

Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.“

Zu TOP 6: Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

6.1: Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln

Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.11.2004 wurde KTM Hans Helmut Mertens (CDU) durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises als Stellvertreter des KTM Wolfgang Schuffert (CDU) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Köln gewählt.

Durch Kreistagsbeschluss vom 10.03.2005 wurde KTM Hans Helmut Mertens zum Stellvertreter von KTM Paul Eßer (CDU) gewählt. Aus diesem Grund ist eine Nachbesetzung der Position des Stellvertreters von KTM Wolfgang Schuffert erforderlich.

Gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 der Kreisordnung wird der Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds eines Gremiums durch den Kreistag gewählt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Anstelle des KTM Hans Helmut Mertens (CDU) wird KTM Konrad Frielingsdorf (CDU) als stellvertretendes Mitglied (für KTM Wolfgang Schuffert) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln gewählt.

6.3: Gesellschafterversammlung der Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH (GTC)

Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.11.2004 wurde Kreisdirektor Norbert Wolter durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH gewählt.

Herr Wolter ist nach Ablauf seiner Amtszeit am 28.02.2005 aus dem Dienst des Oberbergischen Kreises ausgeschieden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Anstelle des aus dem Dienst des Oberbergischen Kreises ausgeschiedenen Kreisdirektors Norbert Wolter wird Kreisbaudirektor Volker Dürr als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der GTC Gründer- und Technologie-Centrum GmbH gewählt.

6.4: Beitritt zum Förderverein Zentrum für biogene Energie Oberberg (Zebi) e.V.

Sachverhalt:

Am 11.12.2002 wurde das Zentrum für biogene Energie Oberberg (ZebiO) als Einrichtung einer Kooperationsgemeinschaft gegründet. Die Kooperationspartner sind

- das Land NRW, vertreten durch die Leiter der Forstämter Waldbröl und Wipperfürth
- der Oberbergische Kreis, vertreten durch den Landrat
- das Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin.

Unterstützt und beraten wird ZebiO von einem Steuergremium (Beirat), das sich aus Vertretern folgender Mitglieder zusammensetzt:

Aggerverband, Aggerstrom, AVEA, FH Köln, Forstämter Waldbröl und Wipperfürth, Gasgesellschaft Aggertal, GTC, Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, Oberbergischer Kreis.

Träger und Sitz des ZEBIO ist das Gründer- und Technologiezentrum in Gummersbach.

Das Zentrum für biogene Energie wurde mit dem Ziel eingerichtet, die Nutzung biogener Energie in der Region zu fördern. Der Waldanteil von 41% im Oberbergischen Kreis macht deutlich, dass Holz ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor für die Region ist. Neben dem Umweltaspekt aus der Nutzung regenerativer Energien kommen die neuen Technologien, die bei der Energiegewinnung aus Biomasse zum Einsatz kommen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen bei der Entwicklung neuer Märkte zu gute.

Zur finanziellen Unterstützung des Projekts ZEBIO wurde im April 2004 der „Förderverein Zentrum für biogene Energie Oberberg, ZEBIO e.V.“ gegründet.

Die Ziele des Vereins sind in § 2 der Satzung wie folgt festgelegt:

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Nutzung biogener Energien mit den Schwerpunkten der Energieträger Holz, Biogas, Klärgas, Vergärungsprodukte und der damit verbundenen Technologien ausschließlich durch das ZebiO.

Seine Zielsetzungen/Aufgaben sind

- a) *Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über Umwelt- und Klimaschutz sowie über die Nutzung biogener Energien*
- b) *Förderung des Umweltschutzes*
- c) *Förderung des Klimaschutzes*

Zur Zielerreichung ist beabsichtigt, im Oberbergischen Kreis das ZebiO zum Kompetenzzentrum für die Nutzung biogener Energien auszubauen. Es soll ein Netzwerk entstehen, das als Forum zum Informationsaustausch dient, um die Möglichkeiten eines systematischen Einsatzes von Biomasse zur energetischen Nutzung zu fördern.

Dabei sollen die folgenden Bereiche besondere Berücksichtigung erfahren: der Klima- und Umweltschutz (CO₂ neutral), die Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, Förderung nachwachsender Energien und Schonung der fossilen Energien sowie Entwicklung und Förderung innovativer Technologien für die energetische Nutzung von Biomasse.

Zu diesem Zwecke soll ein regionaler Wissenspool als Datenbank aufgebaut und gepflegt werden. Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen sollen durch Informationsveranstaltungen, Beratungen und Schulungen zur Realisierung von innovativen Projekten im Bereich der Nutzung biogener Energien angeregt und bei der Umsetzung unterstützt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 dem Kreisausschuss/Kreistag einstimmig empfohlen, das Engagement des Kreises als Kooperationspartner des Zebio zu verstetigen und dem Förderverein Zebio als Mitglied beizutreten.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig den Beitritt zum Verein „Förderverein Zentrum für biogene Energie Oberberg (Zebio) e.V.“ und benennt den Landrat als Vertreter des Oberbergischen Kreises.

Zu TOP 7: Anträge

7.1 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 23.05.2005

„Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Oberbergischen Kreises“

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung ist unabhängig von ihrem Recht auf eigene Pressemitteilungen zu Verwaltungshandeln und Beschlussfassungen von Kreisorganen nicht ermächtigt, politische Diskussionen im Kreistag und seinen Ausschüssen über sinnhafte bzw. wörtliche Zitate von Kreistags-/Ausschussmitgliedern in Pressemitteilungen zu verbreiten. Es muss den Kreistagsfraktionen sowie den Parteiorganisationen auf Kreisebene vorbehalten bleiben, ihre inhaltlichen Positionen und Diskussionsbeiträge zur politischen Meinungsbildung zu verbreiten sowie den Presseorganen, über die Kreistags- und Ausschusssitzungen zu berichten. Es kann der Mangel an Pressepräsenz in Ausschusssitzungen nicht durch eine eigenmächtige und gegebenenfalls zu Lasten der Oppositionsparteien gehende Pressearbeit der Verwaltung ersetzt werden.“

Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Zu dem o.a. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Die Unterstellung, die Öffentlichkeitsarbeit der Kreisverwaltung sei an Mehrheitsinteressen innerhalb der Kreisverwaltung und der Ausschüsse orientiert und deshalb nicht unabhängig, weist die Verwaltung nachdrücklich zurück. Die vom Antragsteller unterstellte eigenmächtige und gegebenenfalls zu Lasten der Oppositionsparteien gehende Pressearbeit der Kreisverwaltung ist in keiner Weise nachvollziehbar. Die Presseberichte aus dem Kreistag und den Ausschüssen, die auf dem offiziellen Briefkopf der Kreisverwaltung an die Medien verschickt wurden, waren aus der Sicht der Verwaltung neutral gehalten und gaben den Diskussionverlauf in öffentlicher Sitzung mit entsprechenden Zitaten der Diskussionsteilnehmer wieder.

Im übrigen wurden die Presseberichte der Kreisverwaltung von den Medien dankbar angenommen.

2. In der Vergangenheit wurde in den Ausschüssen mehrfach der Wunsch geäußert, daß die Öffentlichkeit über die Arbeit der Gremien des Kreistages umfassender informiert werden sollte.

Diesem Wunsch ist die Verwaltung mit der Presseberichterstattung nachgekommen.

3. Nach § 37 Abs. 2 Kreisordnung soll der wesentliche Inhalt der Beschlüsse von Kreistags- und Ausschusssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Abschließend hält die Verwaltung eine intensivere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus den Gremien des Kreistages und über die Kreisverwaltung für sinnvoll und notwendig, um den Oberbergischen Kreis in der Öffentlichkeit noch stärker in das Bewußtsein der Bürgerinnen und Bürger zu rücken.

Beschluss:

Der Kreistag lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

7.2 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 06.06.2005

„Resolution zum Entwurf der europäischen Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie“

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der oberbergische Kreistag spricht sich gegen den aktuellen Entwurf der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie aus. Der

Kreistag sieht in dem aktuellen Entwurf einen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung. Der Kreistag fordert die Kommission, das Europäische Parlament und den EU-Ministerrat auf, die Richtlinie gemäß dem Prinzip der Subsidiarität dahingehend zu überarbeiten, dass

- die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) ausgenommen werden,
- die flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere im kulturellen und gesundheitlichen Bereich auch künftig sichergestellt ist,
- die von der EU-Kommission geplanten „einheitlichen Ansprechpartner“ nicht die Genehmigungsrechte der Kommunen unterlaufen.“

Stellungnahme der Kreisverwaltung

Anfang 2004 hat die EU-Kommission einen „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ unterbreitet.

Nachdem die Staats- und Regierungschef auf Ihrem Frühjahrsgipfel weitreichende Änderungen insbesondere zum Anwendungsbereich und dem Herkunftslandprinzip angekündigt hatten, haben inzwischen die Beratungen im federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments begonnen.

In Ihren Änderungsanträgen schlägt die deutsche Berichterstatterin für die Dienstleistungsrichtlinie eine Begrenzung des Anwendungsbereiches auf kommerzielle Dienstleistungen vor.

Vom Anwendungsbereich ausnehmen will sie

- Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- Dienstleistungen, die öffentlichen Interessen dienen und ganz oder teilweise von den Mitgliedstaaten oder von regionalen bzw. lokalen Behörden finanziert werden
- Dienstleistungen, die kommerziell sind, aber das Ziel eines allgemeinen Interesses befolgen und daher spezifischen Anforderungen der öffentlichen Hand unterliegen und
- Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales, Bildung und Kultur

Außerdem hat sie beantragt, das Herkunftslandprinzip durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zu ersetzen, die aus Sicht der Landkreise relevanten Inhalte der Verfahrensvereinfachung, der einheitlichen Ansprechpartner und der elektronischen Verfahrensabwicklung zu ändern.

Bezüglich. der einheitlichen Ansprechpartner schlägt die Berichterstatterin eine Reihe neuer Regelungen vor. Die Dienstleistungserbringer sollen sich beim einheitlichen Ansprechpartner im Zielland registrieren lassen und diese Registrierung jährlich erneuern. Die einheitlichen Ansprechpartner sollen zudem für die gegenseitige Anerkennung zuständig sein, d.h. die Gleichwertigkeit der Schutzniveaus bewerten und Beschwerdemechanismen einrichten, die es dem Dienstleistungserbringer gestatten, gegen Verfügungen vorzugehen, die ihm die Erbringung von Dienstleistungen auf einem nationalen Markt im Zielland untersagen. Darüber hinaus sollen sie die Kommission über Verweigerungen der gegenseitigen Anerkennung unterrichten.

Die im Antrag geforderten Überarbeitungen werden von der deutschen Berichterstatterin zum größten Teil durch ihre Änderungsanträge schon eingefordert.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu.

7.3 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.06.2005

„Schulung von Reisebegleitungen für den Oberbergischen Kreis durch die KVHS“

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Kreisvolkshochschule wird beauftragt, einen Lehrplan zu erstellen, auf dessen Grundlage Reisebegleitungen für die „Naturarena Bergisches Land“ (Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis) geschult werden können. Dabei ist eine Kooperation mit vergleichbaren Initiativen im Rahmen des Projektes „Straße der Arbeit“ anzustreben. Inhalte des Lehrplanes sollten in Bezug auf das Oberbergische mindestens sein:

- Die wechselvolle politische und wirtschaftliche Geschichte des Oberbergischen Landes einschließlich der Darstellung historischer Stätten sowie von Orten, die durch geschichtliche Persönlichkeiten geprägt wurden.
- Die Baudenkmale sowie der städtische und dörfliche Siedlungsbau im Bergischen.
- Die topographischen und geologischen Bedingungen im Oberbergischen sowie die oberbergische Fauna und Flora, die Wasserläufe, -talsperren und -seen.“

Stellungnahme der Kreisverwaltung:

Die Kreisvolkshochschule nimmt den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion positiv auf.

Die KVHS wird mit den von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Institutionen und sachkundigen Personen Kontakt aufnehmen, um mit diesen den möglichen Weg zur Schulung von "Fremdenführern" inhaltlich und organisatorisch zu diskutieren und zu entwickeln.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass für die Projektentwicklung zusätzliche finanzielle Mittel benötigt werden, um evtl. Sach- und Honorarkosten abdecken zu können.

Eine jeweilige Berichterstattung über den Fortgang der Angelegenheit könnte im Kreisentwicklungsausschuss erfolgen.

Beschluss:

Der Kreistag lehnt den Antrag mehrheitlich ab.